

AMTSBLATT

DES k. u. k. KREISKOMMANDOS MIECHÓW.

Abonnementspreis vierteljährig 3 K. Nr. 1. Miechów, am 25. Jänner 1918.

1.

Wahlen zur Kreisvertretung.

Zu Kreisverordneten wurden gewählt:

1. Aus der Gruppe der Höchstbesteuerten des Handels, der Industrie und des Immobilarbesitzes:

Dzianott Zygmunt aus Wola Bukowska, Dziedzicki Adam aus Klimontów, Golembowski Wacław aus Pogwizdów, Kleszczyński Bog. aus Skrzeszowice, Morawski Witold aus Mianocice, Popiel Eustachy aus Czaple Wielkie, Sarnowicz Władysław aus Słomniki, Strumiłło Tadeusz aus Książniczki, Szpor Romuald aus Rzemiędzice, Wójcicki Henryk aus Tropiszów, Zdanowski Juliusz aus Smiłowice, Zdziechowski Fortunat aus Rzędowice.

2. Aus der Gruppe der Städte:

Szczeciński Jan, Wiśnicki Tomasz, Zaporski Henryk, aus Miechów, Brykalski Jan, Kowalski Bogusław aus Słomniki.

3. Aus der Gruppe der Landgemeinden:

Pieniążek Kasper aus Wawrzeńczyce, Blitek Wojciech aus Wronin, Karkowski Paweł aus Miłocice, Sobolewski Tomasz aus Michałowice, Grzywnowicz Wojciech aus Budzyn, Drożdż Karol aus Kalina Mała, Sitko Antoni aus Swojczany, Jędruch Franciszek aus Zakościele, Zegan Józef aus Boczków, Tabor Jan aus Bogdanów, Karkowski Tomasz aus Kamieńczyce, Rączka Jakób aus Łętkowice.

Der Wahlkörper Koniusza-Klimontów hat keinen Kreisverordneten gewählt.

Die konstituirende Sitzung des Kreistages fand am 28. Dezember 1917 statt, in welcher nachstehende Kreisverordnete zu Mitgliedern des Kreisausschusses gewählt wurden.

Aus der Gruppe der Höchstbesteuerten:

Tadeusz Strumiłło aus Książniczki, Gemeinde Michałowice.

Aus der Gruppe der Städte:

Henryk Zaporski aus Miechów.

Aus der Gruppe der Landgemeinden:

Jan Tabor aus Bogdanów, Gemeinde Kozłów.

Durch den gesamten Kreistag:

Eustachy Popiel aus Czaple Wielkie, Gemeinde Rzeżuśnia, Romuald Szpor aus Rzemiędzice, Gemeinde Nieszków, Tomasz Karkowski aus Kamieńczyce, Gemeinde Miechów Jaksice.

Über Anregung des Vorsitzenden des Kreistages, Obersten von Preveaux wurde die Bildung eines Komitees zum Zwecke der Errichtung eines Denkmals für den Nationalhelden Thaddäus Kościuszko auf dem Schlachtfelde bei Racławice einstimmig beschlossen.

Aus Anlass dieses Beschlusses ist dem Vorsitzenden des Kreistages am 2. Jänner 1918 ein Telegramm Sr. Exzellenz des Herrn Generalgouverneurs General-

majors Stanislaus Grafen Szeptycki zugekommen, laut welchem Sr. Exzellenz das Projekt der Schaffung des Kościuszko Denkmales mit aufrichtiger Befriedigung zur Kenntnis nimmt und im Namen Sr. Majestät des Kaisers und Königs Karl als ersten Beitrag für den gedachten hehren Zweck unter einem 5.000 K. bestimmt.

2.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 20. Dezember 1917, V. Bl. Nr. 99,

betreffend die Beschlagnahme von Stroh.

Auf Grund der Verordnung vom 22. Juni 1917, Vdgbl. Nr. 57, bezw. der Vdg. vom 11. Juni 1916, Vdgbl. Nr. 61 über die Verwertung der Ernte, sowie in Durchführung der Verordnung vom 23. Juni 1917, Vdgbl. Nr. 58, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Beschlagnahme.

Die Ernte an Stroh des Jahres 1917, sowie etwa vom Vorjahre verbliebene Restbestände werden zu Gunsten der Militärverwaltung Polen beschlangnahmt. Unter Stroh ist Weizen-, Roggen-, Gerste-, Hafer-, Erbsen-, Wicken- und Mischling-Stroh zu verstehen.

§ 2.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass das beschlagnahmte Stroh weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch freiwillig oder zwangsweise veräussert werden darf, insoferne in dieser Vdg. oder durch besondere Vorschriften nichts anderes angeordnet wird. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungültig.

Dasselbe gilt auch von den, vor dem Inkrafttreten dieser Vdg. abgeschlossenen Kauf- und Lieferungsverträgen, insoferne sie noch nicht erfüllt worden sind.

§ 3.

Von der Beschlagnahme ausgenommene Menge.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

1) Die für Lagerzwecke eines Haushaltes benötigten Mengen.

2) Die zu Streu- und Verfütterungszwecken für die Viehbesitzer erforderlichen Mengen in jenem Ausmasse, das in der zu erlassenden Durchführungsbestimmung zu dieser Vdg. festgesetzt werden wird.

3) Die einzelnen Personen, über ihr jeweiliges Ansuchen, vom MGG. für Industrie- und Packzwecke zum Ankaufe freigegebenen Mengen.

§ 4.

Übernahme.

Zur Übernahme der zufolge § 1 beschlagnahmten Stroharten ist für den Bereich des MGG. mit Ausnahme der Kreise Chełm, Tomaszów und Hrubieszów die Polnische Futterzentrale in Lublin, bezw. deren Kreisfilialen und Beauftragten berechtigt. Jeder Besitzer des beschlagnahmten Strohs ist verpflichtet, seine Vorräte der Polnischen Futterzentrale oder deren Beauftragten zu dem festgesetzten Übernahmspreise zu verkaufen. Die Polnische Futterzentrale ist verpflichtet, das beschlagnahmte Stroh, soferne es gebrauchsfähig ist, anzukaufen.

Die Art der Übernahme in den Kreisen Chełm, Tomaszów und Hrubieszów wird durch besondere Verfügung geregelt werden.

§ 5.

Anzeigepflicht.

Die beschlagnahmten Mengen haben die Grossgrundbesitzer direkt, die Kleingrundbesitzer im Wege der Gemeindevorstehung zur Ablieferung bei der Polnischen Futterzentrale (Kreisfilialen) ordnungsgemäss spätestens bis 31. Jänner 1918 anzumelden. Die Anmeldung hat zu enthalten:

1) Ortschaft und Gemeinde,

2) Name des Eigentümers,

3) Gattung und Menge,

4) Lagerungsort,

5) Unterschrift des Verfügungsberechtigten und des Ortschafts- oder Gemeindevorstehers, dass die Angaben auf Richtigkeit beruhen.

Die Polnische Futterzentrale wird bis spätestens 15. Februar 1918 eine Anmeldungsbestätigung dem Betreffenden austellen und übersenden.

§ 6.

Übernahmspreis.

Die von der Polnischen Futterzentrale für die beschlagnahmten Stroharten zu zahlenden Übernahmspreise werden festgesetzt wie folgt:

K. 10.— für Flegeldruschstroh (Kornschabstroh) für alle sonstigen Arten Getreidestroh, einschliesslich Stroh von Erbsen und Wicken:

ungepresst K 7.—;

gepresst K 9.—

Die Preise verstehen sich per 100 kg, loko Produktionsort für gesunde und trockene Ware. Entspricht

die Ware diesen Bedingungen nicht, tritt eine entsprechende Preisreduktion ein.

Die im Sinne des § 4 ordnungsgemäss angemeldeten Mengen werden bei der Übernahme mit K —.50 per 100 kg prämiert.

Erfolgt seitens der Polnischen Futterzentrale die Übernahme der angemeldeten Produkte nicht bis 30 April 1918, so erhält der Besitzer bei der Übernahme von der Polnischen Futterzentrale ausser Preis und Prämie einen Lagerungszuschlag von K —.50 pro 100 kg.

§ 7.

Zwangsmassnahmen.

Weigert sich der Besitzer, bezw. der Verfügungsberechtigte seine beschlagnahmten Vorräte an die Polnische Futterzentrale zu verkaufen, so kann das betreffende Kreiskommando unbeschadet der Strafverfolgung die zwangsweise Abnahme verfügen.

Der Betreffende verliert in diesem Falle die Berechtigung auf den gemäss § 6 auszuzahlenden Zuschlag.

§ 8.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder auf Grund derselben erlassener Vorschriften werden nach § 19 der Vdg. vom 11. Juni 1916, Vdg. Bl. Nr. 61, betreffend die Verwertung der Ernte geahndet.

§ 9.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:
Szeptycki m. p.
Generalmajor.

3.

Tragen der Legionsuniform.

Auf Grund des Erlasses des Generalgouvernements vom 5. November 1917, A. Nr. 164170 wird allen entlassenen Legionären, gleichviel, ob sie krankheitshalber, im Superarbitrierungswege, oder aus anderer Ursache entlassen wurden, das Tragen der Legionsuniform strengstens verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden gemäss der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915, Nr. 30 V. Bl. mit Geldstrafe bis zu 2000 K oder Arreststrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Feldgendarmerie erhält den Auftrag, darauf zu sehen, dass der bisher beobachtete Unfug, der sich aus dem unbefugten Tragen der Legionsuniform ergeben hat, abgestellt wird. Das weitere Tragen der Legionsuniform und der Legionskappe, jedoch ohne Embleme und Abzeichen wird ausnahmsweise und insbesondere für den Fall, dass der betreffende Mann nachweislich über keine Zivilkleidung verfügt, geduldet werden.

4.

Ausweisleistung der Zivilpersonen.

Im Sinne der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin N. A. Präs. Nr. 15503/17 vom 8. November 1917 dient zur Ausweisleistung der Zivilpersonen im Bereiche des Militärgeneralgouvernements in Lublin jedes Dokument, aus dem die Identität des Inhabers zweifellos festgestellt werden kann.

Als Legitimation dient jedes von einer Behörde oder einem Kommando im Königreiche Polen ausgestelltes Dokument in erster Linie aber ein Reisepass auch nach Ablauf der Giltigkeitsdauer sowie die Identitätskarte.

Ferner gilt als Legitimation auch eine Eisenbahnlegitimation, ämtlich bestätigte Fotografie, ein Dienstboten- und ein Arbeitsbuch sowie ämtliche Bestätigung der Gemeinde.

Von Seite des Magistrates und der Gemeinde dürfen an Personen, welche im Bereiche des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Polen reisen und im Besitze eines Reisepasses sich befinden, keine Identitätskarten ausgegeben werden.

5.

Musterungnachweiskontrolle.

Zufolge der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin vom 17. Oktober 1917 VII. Nr. 50361/17/S. werden alle im hiesigen Kreise sich aufhaltenden österreichisch-ungarischen Untertanen und bosnisch-herzegowinische Landesangehörigen der Geburtsjahrgänge 1899—1867 zur unverzüglichen Lieferung des Nachweises bei den zuständigen k. u. k. Feldgendarmeriepostenkommandos aufgefordert, dass sie im Jahre 1917 der Musterung entsprochen haben.

Die im Jahre 1866—1865 geborenen sind zur Lieferung dieses Nachweises bezüblich der Musterung, welcher sie sich im Jahre 1916 unterziehen sollten verpflichtet.

Die bei der k. u. k. Militärverwaltung im Polnischen Okkupationsgebiete verwendeten Staatsbeamten, Berufskanzleioffizianten und Berufskanzleigehilfe, sind für die Dauer dieser Verwendung vom Erscheinen zur

Musterung und vom Einrücken zum Landsturmdienste mit der Waffe enthoben daher findet diese Verordnung auf diese Personen keine Anwendung.

6.

Ausfolgung der Handelspatente für Lederhandel für das Jahr 1918.

Auf Grund des Punktes 3 des § 7. der Verordnung Nr. 61 vom 4/7 1917 hat das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin mit Z. E. Nr. 162048 vom 30. Oktober 1917 angeordnet, dass für Jahr 1918 Gewerbezeugnisse für den Lederhandel nur an solche Kaufleute ausgefolgt werden dürfen, welche im Besitze eines giltigen Gewerbezeugnisses zum Lederhandel für das Jahr 1917 sich befinden.

7.

Aushebung nachträglich mit dem Brandstempel C. T. R. bezeichnete Pferde.

Pferde, welche bei der jetzigen Transportmittelklassifikation mit dem Brandstempel »Kt« versehen und mit Widmungsblättern beteilt, dann aber nachträglich vom Landw. Zentralvereine mit dem Brandstempel »C. T. R.« gebrannt wurden, sind von einer eventuellen Aushebung nicht befreit und werden im Falle der Anordnung einer Aushebung in erster Linie herangezogen.

8.

Notlandung der Flugzeuge.

In Fällen der Notladung eines feidlichen Flugzeuges ist jeder verpflichtet, die Besatzung der notgelandeten Flugzeuge an der Zerstörung desselben zu hindern, das nächste Gendarmeriepostenkommando davon zu verständigen, und bis zum Eintreffen desselben das Flugzeug strengstens zu überwachen.

9.

Polizeihundstation.

Bei den Feldgendarmerie-Posten in Słomniki wurde eine Polizeihundstation aufgestellt. Dieselbe umfasst die Gemeiden Racławice, Michałowice, Słomniki, Luborzyca und Iwanowice.

10.

Einhebung städtischer Zuschläge bei der Ausstellung von Auslands-Reisepässen.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat mit dem Erlasse vom 10. Jänner 1918 A. Nr. 166417 auf Grund des Gesetzes vom 6/18. Februar 1868, verlautbart auf Seite 433, Band 67 der Gesetzsammlung des Königreiches Polen die Einhebung der Zuschlagsgebühr bei der Ausstellung von Auslandsreisepässen vom Jänner 1918 bewilligt.

Diese Zuschlagsgebühr hat zu Gunsten der Kassen jener Städte zuzufliessen, in welchen der Auslandsreisepass ausgestellt wurde, daher fliesst die Zuschlagsgebühr, insoweit die vom Kreiskommando in Miechów ausgegebenen Reisepässe in Betracht kommen, der Kassa der Stadt Miechów zu.

Jeder Bewerber um einen Auslandsreisepass hat sich vor der Ausstellung des Reisepasses mit der Quittung der Stadtkassa der Stadt Miechów über die eingeteilte Zuschlagsgebühr von 10 Kronen auszuweisen.

Für die zur Reise auf das Gebiet des Königreiches von Polen, welches unter der Verwaltung des Kais. deutschen Generalgouvernements in Warschau sich befindet, ausgegebenen Reisepässe gebührt keine Zuschlagsgebühr.

11.

V. A. Nr. 34630/Pt.

Steckbrief.

Das Friedensgericht der Stadt Łuków sucht die Stanisława Krosta, Tochter des Franz Krosta und seiner Frau Maryanna Cirka 28 Jahre alt, geboren in der Ortschaft Proszowice, Prostituierte.

Dieselbe ist beschuldigt zum Nachteil des Franz Postek Diebstahl begangen zu haben.

Personen, welchen der Aufenthaltsort der Genannten bekannt ist, werden aufgefordert, denselben dem genannten Gerichte bekannt zu geben.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

FRANZ Edler von PREVEAUX, Oberst, m. p.

Kraków — Druk W. L. Anczyca i Spółki.